

Informationen zum Bildungsfreistellungsgesetz (BfG M-V)

Am 31. Dezember 2013 ist das Gesetz zur Freistellung für Weiterbildungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern ([Bildungsfreistellungsgesetz - BfG M-V](#)) vom 13. Dezember 2013 in Kraft getreten.

Damit haben alle Beschäftigten, deren Arbeits- oder Dienstverhältnisse ihren Schwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern haben, nach Maßgabe der §§ 2, 4 des Bildungsfreistellungsgesetzes M-V, einen Anspruch auf Freistellung zur Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen (die Bildungsveranstaltung muss i.S.d. §§ 10 ff. des BfG M-V anerkannt sein) unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes oder ihrer Besoldung.

Der Anspruch auf Freistellung zum Zwecke der Weiterbildung besteht für fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres (wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so verringert sich der Anspruch entsprechend). Der Anspruch auf Bildungsfreistellung entsteht erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungs-/Dienstverhältnisses. Der Anspruch auf Freistellung besteht unabhängig davon, ob der Arbeitgeber/Dienstherr einen Erstattungsanspruch für die Freistellung geltend machen kann.

Die Weiterbildungsteilnehmer/innen machen ihren Anspruch auf Bildungsfreistellung direkt bei ihrem Arbeitgeber/Dienstherrn so früh wie möglich, in der Regel mindestens acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung, geltend. Dabei ist dem Arbeitgeber/Dienstherrn der Nachweis über die Anerkennung der Veranstaltung einschließlich Informationen über Inhalt, Zeitraum und durchführende Einrichtung zu übergeben. Die für diesen Nachweis erforderlichen Bescheinigungen werden von den Bildungseinrichtungen kostenlos ausgestellt.

Der/Die Weiterbildungsteilnehmer/in ist verpflichtet, seinem/ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn die Teilnahme an der anerkannten Weiterbildungsveranstaltung unverzüglich, spätestens eine Woche nach Beendigung der Veranstaltung, durch Vorlage der Teilnahmebestätigung nachzuweisen. Diese wird mit der Beendigung der Veranstaltung kostenlos ausgehändigt.

Weitergehende Informationen hält das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern bereit (www.lagus.mv-regierung.de).